

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. April 1874.

№ 17.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . Seite 141.
2. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 142.
3. Gewerbe-Wesen: Vereinbarung zwischen Deutschland und Großbritannien über die rechtliche Behandlung deutscher Aktien- u. Gesellschaften 143.

4. Zoll- und Steuer-Wesen: Mittheilung, betr. Befugnisse von Zoll- u. Kamern 143.
5. Justiz-Wesen: zwei Erkenntnisse des Diözesanrathes 143.
6. Marine und Schifffahrt: Beginn der Schifferprüfung in Leer 143.
7. Konsulat-Wesen: Ernennungen u. c. 143.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Ue Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Fischhändler Schmul Jzig, ortsgenöhrig in dem russischen Grenzort Gardben, 34 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verstrafung wegen Hehleret, durch Beschluß der Königlich preussischen Regierung in Königsberg vom 28. März d. Js.;

und auf Grund des §. 302 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Verstrafung wegen Landstreichens und Bettelns:

2. der Schafwoollenweber Anton Kiersteiner aus Odran bei Neumark (Oesterreichisch-Schlesien), 43 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Regierung in Liegnitz vom 4. April d. Js.;
3. der Ueberläufer Vincent Dolgos aus Darguszyny in Rußland, durch Beschluß der Königlich preussischen Regierung in Oppeln vom 14. Februar d. Js.;
4. der Arbeiter Rasmus Hansen aus Hillestedt auf Seeland (Dänemark), geboren den 28. März 1838, durch Beschluß der Königlich preussischen Regierung in Schleswig vom 31. März d. Js.;
5. der Weber Karl Francesco Neubauer, gebürtig aus Schudenau in Böhmen, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Regierung in Schleswig vom 8. April d. Js.;
6. der Tischler Ole Jensen, gebürtig aus Naskow (Insel Laaland, Dänemark), 43 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Regierung in Düsseldorf vom 10. April d. Js.;
7. der Harfenspieler und optische Künstler Anton Klimmt aus Wiese (Kreis Brüx in Böhmen), 40 Jahre alt, und dessen Ehefrau Anna Klimmt, 44 Jahre alt, sowie deren 7 Kinder, Anna, Franziska, Reinhardt, Anton, Magdalena, Katharina, Joseph, Geschwister Klimmt

- (resp. 22, 17, 15, 15, 12, 10, 7 Jahre alt), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Kelheim vom 28. März d. Jz.;
8. der Steinhauer Johann Göltz, gebürtig aus Sennwald (Kanton St. Gallen in der Schweiz), 29 Jahre alt,
9. der Arbeiter Fibor Johann Lorenz Daurelle, geboren den 18. November 1848 zu St. Martin de Guegrintère in Frankreich, zu 8 und 9 durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom resp. 7. und 11. April d. Jz.;
10. der Metzger Jakob Rüssli, geboren und ortsangehörig zu Erlach (Kanton Bern in der Schweiz), 46 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß zu Kolmar vom 10. April d. Jz.
- aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Die Ausweisung des Kellner Felix Oskar Zimmermann (aus Schärding bei Neuhaus in Oesterreich) aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 52) ist zurückgenommen worden.

2. M ü n z - W e s e n .

U e b e r s i c h t

der in den deutschen Münzstätten bis zum 11. April 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 5. bis 11. April 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.		
	20 Markt- stücke.	10 Markt- stücke.	1 Markt- stücke.	20 Pfennig- stücke.	10 Pfennig- stücke.	2 Pfennig- stücke.	1 Pfennig- stücke.	20 Pfennig- stücke.	10 Pfennig- stücke.	
	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	
a) in Berlin . . .	—	—	154,008	43,955	40	16,489	30	3,894	70	1,471
b) in Hannover . .	—	—	57,724	66,915	—	—	—	—	—	1,951
c) in Frankfurt . .	—	800,000	70,000	15,000	—	10,000	—	2,000	—	1,000
d) in München . . .	—	—	89,325	36,221	60	8,393	80	—	—	1,519
e) in Dresden . . .	—	—	—	—	—	—	—	3,300	—	2,424
f) in Stuttgart . .	—	—	67,475	26,509	60	9,357	—	2,094	60	—
g) in Karlsruhe . .	—	—	79,440	34,000	—	—	—	2,664	—	—
h) in Darmstadt . .	—	—	—	—	—	7,500	—	600	—	799
Darüber waren geprägt	819,369,060	800,000	517,972	222,601	60	51,740	10	14,553	30	9,177
Gesamt-	819,369,060	202,166,750	11,931,873	4,112,173	40	1,460,032	20	233,112	—	62,581
Ausprägung	819,369,060	202,966,750	12,449,845	4,334,775	—	1,511,772	30	247,665	30	71,758
	1,022,335,810 Mark.		16,784,620 Mark.					319,423 Mark 98 Pf.		



3. Gewerbe-Wesen.

Nach einer zwischen Deutschland und Großbritannien getroffenen Vereinbarung sind deutsche Aktien-gesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle und finanzielle Gesellschaften, wenn sie nach den am Orte ihres Domizils geltenden Gesetzen errichtet und als zu Recht bestehend zugelassen sind, befugt, innerhalb Großbritanniens das Recht des Auftretens vor Gericht auszuüben. Hierbei haben sie sich jedoch den in Großbritannien geltenden Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen; auch werden sie zur Ausübung ihres Gewerbe- oder Geschäftsbetriebes in Großbritannien nur dann zugelassen, wenn sie die daselbst gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen.

Berlin, den 18. April 1874.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Am 15. d. Mts. ist die von Antel-Waß in Belgien nach Rünzig im Großherzogthum Luxemburg führende Eisenbahnstrecke eröffnet worden und gemäß §. 17 des Vereinzollgesetzes vom 1. Juli 1869 den bestehenden Zollstraßen für den Eisenbahntransport hinzugetreten. Vom gedachten Zeitpunkt ab ist in Rünzig für diesen Zweck ein Nebenollamt I. mit den Befugnissen zur unbefchränkten Verzollung, zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I., zur Ertheilung von Begleitscheinen II. auf das Hauptollamt zu Luxemburg resp. die Bahnhofszoll-Expeditio daselbst und zur Abfertigung von Mustern ausländischer Handlungsreisender beim Ein- und Ausgange errichtet worden.

Dem Königlich preussischen Nebenollamte I. zu Goch im Hauptamts-Bezirk Cleve ist die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. beigelegt worden.

5. Justiz-Wesen.

Sind in einer, nach §. 78 al. 2 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 gegen einen, von dem zuständigen Strafrichter wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Reichsbeamten eingeleiteten Disziplinaruntersuchung die Disziplinarbehörden an die Entscheidung des Strafrichters über die Schuldfrage gebunden?

Entscheidung des Kaiserlichen Disziplinarhofs in Leipzig vom 1. April 1874 in der Disziplinaruntersuchung gegen den Postsekretär Zahn. Rep. 2/74.

Aus den Gründen:

Nach der übereinstimmenden Vorchrift im §. 5 al. 2 des preussischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 und im §. 78 al. 2 des Reichsbeamten-Gesetzes bleibt, falls in einer strafgerichtlichen Untersuchung eine

allgemeinen Fassung ungeachtet nur mit derjenigen Beschränkung anzuwenden, welche sich für den Fall einer vorhergegangenen strafgerichtlichen Untersuchung aus dem Vorstehenden ergibt.

Hiernach muß lediglich auf Grund der Entscheidung der zuständigen Kriminalgerichte und ohne jede nochmalige Erörterung der Thatfrage gegen den Angeeschuldigten als feststehend angenommen werden, daß derselbe sich einen, amtlich in seine Gewahrsam gekommenen, mit 490 Thln. beschwerten Gelbbrief rechtswidrig zugelassen hat. Die Unterthlagung eines mit einer so bedeutenden Summe beschwerten Briefes enthält aber eine so schwere Verletzung der Amtspflicht eines Postbeamten, daß seine Befassung im Amte unmöglich ist. Auch dem eventuellen Antrage des Angeeschuldigten auf Bewilligung eines Theils der gesetzlichen Pension kann nicht stattgegeben werden. Eine solche Bewilligung ist nach §. 16 des preussischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 sowohl als nach §. 73 des Reichsbeamten-Gesetzes dadurch bedingt, daß besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen. An dieser Voraussetzung fehlt es gänzlich.

Mittelbare und unmittelbare Reichsbeamte. Die von den Landesregierungen angestellten Postsekretäre sind zunächst Landesbeamte und ihrer Landesregierung in Bezug auf Disziplin u. untergeordnet. — Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung gegen einen in Preußen angestellten und fungirenden Postsekretär nach Maßgabe des preussischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852. — Emanation des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten nach geschlossener Voruntersuchung; Anwendbarkeit seiner Prozedurnormen auf das schon anhängige Untersuchungsverfahren und Eintritt der Kompetenz der betreffenden Disziplinkammer und des Disziplinarhofs. — Ne bis in idem.

Entscheidung des Kaiserlichen Disziplinarhofs in Leipzig vom 2. April 1874 in der Disziplinaruntersuchung contra den Postsekretär Gaase. — Rep. 1/74.

Aus den Gründen:

„Vorfrage ist, ob das gegen den Angeeschuldigten eröffnete und geführte Disziplinarverfahren dem Gesetze entspricht.

Das förmliche Verfahren auf Entlassung aus dem Amte ist gegen den Angeeschuldigten am 19. Dezember 1872 vom Präsidenten des preussischen Staatsministeriums beschloffen; zugleich hat der erwähnte Präsident „für die nach dem preussischen Gesetz vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465) zu führende Voruntersuchung“ einen Beamten ernannt, und von diesem ist die Voruntersuchung demgemäß geführt.

Damals fungirte der Angeeschuldigte als Postsekretär bei dem Postamte zu Marienburg in Preußen. Er war also Reichs-Postbeamter. Deshalb glaubt er das genannte preussische Disziplinargesetz auf sich unanwendbar.

Hierin irrt er.

Es ist richtig, daß schon die Verfassung des Norddeutschen Bundes das Postwesen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes überwies, die obere Leitung der Postverwaltung dem Bundespräsidium attribuirte und sämtliche Beamte der Postverwaltung zum Gehorsam gegen die Anordnungen des Bundespräsidiums verpflichtet hat (Verfassung vom 26. Juli 1867 Art. 4 Nr. 10, Art. 50). Es ist ferner richtig, daß schon durch den Erlaß vom 18. Dezember 1867 (Bundes-Gesetzblatt 328) den deutschen Postanstalten die Eigenschaft von Bundesbehörden ausdrücklich zuerkannt ist. Und der Angeeschuldigte hat auch darin Recht, daß er 1867 Bundes-, 1871 Reichs-Beamter geworden ist und diese Qualität noch nicht verloren hat.

Allein ein Postsekretär ist nur mittelbarer Reichsbeamter. Nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes resp. des Reichs werden nur die oberen Post-Verwaltungs- und Aufsichts-Beamten vom Bundespräsidium resp. dem Kaiser, die übrigen Postbeamten von „den betreffenden Landesregierungen“ an-

gestellt (Art. 50 das.). Die Postbeamten der letzteren Kategorie erhielten also Recht und Pflicht zu und aus ihrem Amt von der sie anstellenden Landesregierung; deshalb sind sie zunächst deren dienstlichen Anordnungen gleich den übrigen Landesbeamten unterworfen, und ihre dienstliche Stellung ist von der der übrigen Landesbeamten nur insoweit abweichend, als sie außerdem den Weisungen der zuständigen Reichsbehörden unterstellt sind oder Reichsgesetze ihre Rechtsstellung geregelt haben.

Namentlich zur Zeit der Errichtung des Norddeutschen Bundes war die Festhaltung der Postbeamten in ihren bisherigen Dienstpflichten unumgänglich. Mit der Uebertragung der Gesetzgebung über das Postwesen und der oberen Leitung der Postverwaltung auf den Bund, sowie mit der Erklärung der Postanstalten für Bundesbehörden war der Uebergang aller aktuell fungirenden Postbeamten in den Bundesdienst gegeben. Aber abgesehen von der oberen Leitung behielt der bisherige territoriale Postdienst Bestand und Fortgang. Notwendiger Weise verblieb es also auch bei den für diesen Dienst und die in demselben Angestellten bestehenden gesetzlichen Ordnungen. Weder der Bund noch die Territorialregierungen hätten die Postverwaltung führen können mit Beamten, die in der großen Mehrzahl bloß vermöge des Uebergangs der oberen Leitung der Postverwaltung auf den Bund von den Disziplinarordnungen befreit gewesen wären, deren keine Staatsverwaltung zur Erhaltung, Kontrolle und Erneuerung eines tauglichen Personals entbehren kann, und gleicherweise wäre für diese Postbeamten selbst eine Lage unannehmbar gewesen, die ihnen bloß vermöge ihrer Unterstellung unter die reformmäßigen Anordnungen des Bundes den bisherigen Rechtsschutz in Ansehung ihrer dienstlichen Rechte und Pflichten entzogen hätte. Nur für diejenigen Postbeamten, welche für den eigentlichen und direkten Bundesdienst (alin. 4 des Art. 50 der Verfassung) vom Bundespräsidium neu angestellt oder übernommen wurden, konnte die Fortdauer der Rechte und Pflichten aus ihrer bisherigen Beamtenqualität zweifelhaft werden, und namentlich für diejenigen unter ihnen, welche bisher Landesbeamte nicht waren, ward gesetzliche Regelung ihrer disziplinarischen Stellung nothwendig.

Entsprechend dieser Unterscheidung nannte schon das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1867 in seiner Ueberschrift die im Art. 50 alin. 4 der Verfassung bezeichneten Beamten die unmittelbaren Bundesbeamten; nur für sie wurde ein besonderer, dem Bundespräsidium allein Gehorsam gelobender Dienstleid vorgeschrieben. Für die übrigen, nämlich die mittelbaren Bundesbeamten,

vgl. Koller, Archiv des Deutschen Reichs. Neue Folge. Bd. I. S. 582 (auch als Separat-Abdruck unter dem Titel: Das Recht der deutschen Reichsbeamten, von Kannegger, S. 22),

verblieb es bei dem zunächst ihrem Landesherrn zu leistenden Dienstleide, in den jedoch (Art. 50 alin. 3 der Verfassung) das Gelobnis der Folgeleistung gegen die Anordnungen des Bundespräsidiums zusätzlich aufzunehmen war.

Entsprechend ferner dieser Unterscheidung hat der Vertreter des Bundeskanzlers bei der Verathung des dem Reichstage 1868 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten anerkannt, daß die mittelbaren Bundesbeamten zunächst als Landesbeamte anzusehen (Stenographische Berichte S. 566). Den gleichen Standpunkt hat der Bundeskanzler selbst, als es sich um die gesetzlichen Steuerexemtionen der von der preussischen Regierung angestellten Postbeamten handelte, gegenüber der preussischen Regierung vertreten, und auch letztere, nämlich der Minister des Innern in seinem Erlaß vom 9. Juli 1869, hat sich dieser Auffassung angeschlossen und ausdrücklich ausgesprochen:

daß die mittelbaren Bundesbeamten, insbesondere die nach Art. 50 alin. 6 der Verfassung von der Landesregierung anzustellenden Postbeamten der Landesregierung in Bezug auf Disziplin, Entlassung, Pensionirung u. untergeordnet geblieben sind.

Ministerial-Blatt für die preussische innere Verwaltung. 1869. S. 161.

Gleicherweise endlich hat auch das preussische Kammergericht entschieden, daß ein preussischer Postsekretär zwar mittelbarer Beamter des Norddeutschen Bundes, aber unmittelbarer Beamter des preussischen Staates ist.

Ministerial-Blatt für die preussische innere Verwaltung. 1870. S. 52. (Erkenntniß vom 1. November 1869*).

*) Im Wesentlichen übereinstimmend hat der II. Senat des Reichs-Oberhandelsgerichts am 5. März 1874 in Sachen der Kaiserlichen Postverwaltung für das Großherzogthum Hessen contra den Postregulirer Koller (Rep. 93/74) erkannt.



Nun ist freilich der Angeschuldigte, nachdem er Anfangs 1868 als Postassistent von Berlin zum Oberpostamt Hamburg versetzt war, dort am 5. Juli 1868 nicht von der preussischen Regierung, sondern „im Namen des Norddeutschen Bundes vom Bundeskanzler“ zum Postsekretär ernannt. Allein diese Ernennung, welche unweifelhaft deshalb vom Bundeskanzler ausging, weil das Oberpostamt zu Hamburg bis 1867 nicht eine allein preussische Behörde war, sondern aus der Vereinigung verschiedener (deutscher) Postanstalten hervorgegangen ist (Art. 51 der Bundesverfassung) hat den Angeschuldigten nicht in die Kategorie der im Art. 50 alin. 4 bezeichneten Postbeamten gerückt; und wengleich er für die Dauer seiner Funktion bei dem Oberpostamt zu Hamburg unmittelbarer Reichsbeamter und als solcher allein der Bundesbehörde unterstellt sein mochte, so ist er doch durch seine 1869 erfolgte Zurückversetzung nach Preussen wiederum nur mittelbarer Bundesbeamter geworden, wie er denn auch den besonderen Bundes-Dienstseid nicht geleistet hat.

Aus dem Bisherigen folgt, daß gegen den Angeschuldigten mit Recht nach Maßgabe des preussischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 das Disziplinarverfahren von der zuständigen preussischen Behörde eröffnet ist, und daß er nach Maßgabe jenes Gesetzes Recht zu nehmen hatte, bis das Reichsgesetz vom 31. März 1873 erging. Denn als preussischer Staatsangehöriger ist er 1860 in den preussischen Postdienst getreten und als preussischer Beamter vereidigt.

Obwohl dem preussischen Disziplinargesetze nachgebildet, enthält das Reichsgesetz vom 31. März 1873 keine Uebergangsbestimmungen. Letztere waren unmöglich in Ansehung derjenigen Beamten, für welche eine Disziplinarordnung überhaupt noch nicht bestand; rücksichtlich der übrigen kommen, Mangels besonderer Vorschriften, die allgemeinen Rechtsregeln zur Anwendung.

Das preussische wie das Reichsgesetz erfordert für das Disziplinarverfahren auf Dienstentlassung eine Voruntersuchung (§. 22 des preussischen, §. 84 des Reichsgesetzes). Diese Voruntersuchung ist gegen den Angeschuldigten geführt. Nach ihrem Zwecke soll sie dem Angeschuldigten von dem Inhalt der Beschuldigung Kenntniß geben, seine Verantwortung entgegennehmen und die Anlage wie die Vertbeiligung vorbereiten. Diesem Zwecke entsprechend ist das Verfahren in der Voruntersuchung in beiden Gesetzen übereinstimmend geregelt. Namentlich erfordert auch das Reichsgesetz nicht, daß die Voruntersuchung durch einen richterlichen Beamten geführt werden müsse. Selbst wenn man also die Voruntersuchung als einen wesentlichen Bestandteil der Disziplinaruntersuchung selber ansehen möchte, so wäre doch die Wiederholung des Vorverfahrens nach der Emanation des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 eine unzulässige Formalität gewesen. Vgl. §. 99 alin. 2 des preussischen Gesetzes vom 21. Juli 1852. Denn wenn auch das Reichsgesetz — abweichend von dem preussischen — im §. 97 vorschreibt, daß das wesentliche Resultat der geschlossenen Voruntersuchung dem Angeschuldigten mitgeteilt werden müsse, so ist auch dieser Vorchrift insoweit genügt, als noch vor der Vertweisung der Sache an die Disziplinarkammer auf den Antrag des Angeschuldigten die Voruntersuchungssakten seinem Vertbeiliger vorgelegt und von diesem durchgesehen sind.

Durch das Reichsgesetz vom 31. März 1873 sind für die Entferrnung eines Reichsbeamten aus seinem Amte entscheidende (richterliche) Reichs-Disziplinärbehörden eingesetzt. Daß der Angeschuldigte zu den „Reichsbeamten im Sinne dieses Gesetzes“ gehört, kann nach den §§. 1 und 66 dieses Gesetzes nicht zweifelhaft sein. Die Notwendigkeit einheitlicher Ordnung der Disziplinarverhältnisse aller Reichsbeamten hat dahin geführt, nummehr auch die mittelbaren Reichsbeamten den territorialen Disziplinarordnungen zu entziehen und sie der Kompetenz von Reichsbehörden zu unterstellen. Da das Gesetz selber Abweichendes nicht bestimmt, so wurden diese Behörden, vermöge des allgemeinen Grundsatzes, daß neue prozessuale Ordnungen mit dem Eintritt ihrer Gesetzeskraft auch auf schwebende Prozessual-Verfahren anwendbar werden, auch für die Untersuchung gegen den Angeschuldigten kompetent, — um so unzweifelhafter, als die Anklage wider ihn erst nach der Emanation des Reichsgesetzes erhoben ist. Es hat daher mit Recht die Röniglich preussische Regierung zu Danzig am 15. Juli 1873 ihre Kompetenz vermeint und der Angeschuldigte mit Recht deren Kompetenz bestritten. Demgemäß hat der Erlaß des Reichskanzlers vom 12. September 1873 — unter Retapitulation der bisherigen Ernennungen und unter Aufrechterhaltung der Anschuldbungschrift — die Sache vor die Disziplinarkammer (zu Danzig) verwiesen.

Kann sonach in formeller Beziehung weder das eingehaltene Verfahren noch die Kompetenz der Disziplinarkammer mit Grund beanstandet werden, so darf andererseits die Frage, ob materiell das Verhalten des Angeschuldigten nach dem neueren, erst während des Vorverfahrens emanirten Reichsgesetze gewürdigt resp. geahndet werden dürfe, als im vorliegenden Falle bedeutungslos auf sich beruhen. Denn das preussische und Reichsgesetz stimmen, soweit sie hier in Frage kommen, überein,

§§. 2, 14, 15, 16, 17 des preussischen, §§. 10, 72—76 des Reichsgesetzes, und das Urtheil der Disziplinarkammer, indem es diese Paragraphen des Reichsgesetzes neben den entsprechenden des preussischen Gesetzes als anwendbar bezeichnet, hat damit nur hervorheben wollen, daß die Bestimmungen des Reichsgesetzes nicht milder sind als die des preussischen Gesetzes, beide vielmehr zu demselben Resultat führen.

In der Sache selbst erscheint die vom ersten Richter gegebene Würdigung des Verhaltens des Angeeschuldigten durchaus zutreffend.

Zunächst hat die Disziplinarkammer mit Recht auch diejenigen Vorgänge in Betracht gezogen, welche für die ehrengerichtliche Entscheidung vom 3. Oktober 1872 maßgebend gewesen sind. Der Angeeschuldigte war nicht bloß Postbeamter, sondern auch Offizier. Die ehrengerichtliche Untersuchung hatte nur zur Aufgabe, zu entscheiden, ob der Angeeschuldigte als Offizier disziplinar zu bestrafen. Möglicher Weise konnte sie auf Thatsachen gestützt werden, die für das Verhalten des Angeeschuldigten als Postbeamter nicht präjudizialisch waren. Jedenfalls war die entscheidende Militärinstanz nicht kompetent, zu entscheiden, welcher Einfluß den von ihr erörterten Vorgängen auf die dienstliche Stellung des Angeeschuldigten als Postbeamter zukommen könnte. Diese Entscheidung blieb also offen; sie gebührt der gesetzlich bestimmten Zivil-Disziplinarkommission. Für die Anwendung des Grundsatzes: „non ober ne bis in idem“ fehlt also die Möglichkeit, und seine Anrufung beruht nur auf Unkenntniß seiner Bedeutung. Vgl. §. 78 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873.“

6. Marine und Schifffahrt.

Im Meer wird mit der Seeschiffer-Prüfung für große Fahrt am 4. Mal d. J. begonnen werden.

7. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann A. Spitteler in Cochin (Ostindien) zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Dem Herrn Robert L. Stordet, Associé der Firma Lutteroth & Co. in Hamburg, ist Namens des Deutschen Reichs das Equatur als Schweizerischer Konsul erteilt worden.